

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie

vom 12. Februar 2014, geändert am 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/2014, S. 141 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Präambel

Gemäß § 1 der hochschulinternen Kooperationsvereinbarung vom 1. September 2020 zwischen der Fakultät der Chemie und Geowissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität obliegt die Durchführung des Masterstudiengangs Geoarchäologie den beiden genannten Fakultäten. Der Masterstudiengang ist der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (Geographisches Institut und Institut für Geowissenschaften) zugeordnet. Die Philosophische Fakultät (Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie sowie Institut für Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie – ZAW)) beteiligt sich an dem Studiengang.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Geoarchäologie im Sinn dieses Studiengangs ist (Re-)Konstruktion und Analyse (prä)historischer Beziehungen zwischen den Menschen und ihren Lebens(um)welten sowohl mit kultur- wie mit naturwissenschaftlichen Ansätzen. Die Geoarchäologie ist daher eine interdisziplinäre Forschungsrichtung par excellence.
Gegenstand des Masterstudienganges „Geoarchäologie“ an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist die interdisziplinäre Erforschung historischer Mensch-Umwelt-Dynamiken durch die Verknüpfung geographischer, natur- und geowissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlich-archäologischer Ansätze. Er zielt auf die Vermittlung kultur- wie naturwissenschaftlicher Methoden einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen, um Mensch-(Um)Welt-Beziehungen in ihrer historischen Tiefe untersuchen zu können. Neben einer grundlegenden Theorie- und Methodenkompetenz weist die Ausbildung einen hohen Praxisbezug auf. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig und verantwortlich Feldarbeiten durchzuführen und anzuleiten. Hierfür vermittelt der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ Kenntnisse zur archäologischen Grabungspraxis, zur Genese, zu Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation von Umweltarchiven, zur Bewertung der naturräumlichen Ressourcen einer Lebensumwelt wie zu ihrer Analyse als Lebenswelt. Damit haben sich die Studierenden vielfältige Kompetenzen erworben: Sie haben gelernt, selbstorganisiert und zielgerichtet zu arbeiten, flexibel in unterschiedlich zusammengesetzten Teams durch ihre Diskussionsfähigkeit und kritische Reflexion gesellschaftlicher Deutungsangebote unter Anwendung allgemein bewährter wissenschaftlicher Arbeits- und Präsentationstechniken aktiv zur Bewältigung der Herausforderungen der Gesellschaft beizutragen.
- (2) Aufbauend auf einen Bachelorstudiengang mit einem Anteil von mindestens 50 % in den Fächern Geographie, Geowissenschaften oder Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie wie der Klassischen Archäologie, der Vorderasiatischen Archäologie oder der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte verbindet der Masterstudiengang ein forschungsorientiertes fächerübergreifendes Studium zwischen Geistes- und Naturwissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Feldforschung. Ebenfalls möglich ist ein auf einem Bachelorstudiengang der Geoarchäologie aufbauendes Masterstudium. Der Masterstudiengang zielt darauf ab, die Auseinandersetzung mit geoarchäologisch relevanten Quellen, Methoden und theoretischen Konzepten im fächerübergreifenden Austausch zu erweitern und forschungspraktisch zu vertiefen.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, die Masterarbeit und die Masterprüfung sollen im vierten Semester abgelegt werden. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Studiengang ist in drei Varianten studierbar:

1. Studienvariante A:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen Schwerpunkt in Geographie, Geowissenschaften oder in Geographie **und** Geowissenschaften aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 29 Leistungspunkte auf einführende Lehrveranstaltungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichte sowie eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung (Disziplinäres Einführungsmodul und Disziplinäres Praxismodul)
- 14 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Geographie/Geowissenschaften
- 13 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.

2. Studienvariante B:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen Schwerpunkt in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und

feldforschenden Archäologie aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 26 Leistungspunkte auf einführende Lehrveranstaltungen im Bereich der Geographie/Geowissenschaften sowie eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung (Disziplinäres Einführungsmodul und Disziplinäres Praxismodul)
- 10 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Geographie/Geowissenschaften
- 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen (Theorie)
- 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen (Praxis)
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.

3. Studienvariante C:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen 50 %-Anteil in Geographie und/oder Geowissenschaften **und** einen 50 %-Anteil in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie aufweist bzw. wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss in der Geoarchäologie erworben wurde, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 24 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen in Geographie/Geowissenschaften
- 15-18 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen der archäologischen Disziplinen (Theorie)
- 14-17 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen der archäologischen Disziplinen (Praxis)
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und

Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

- (5) Die Lehrgrabungen sind an universitären Forschungseinrichtungen der archäologischen Disziplinen sowie anderen Institutionen (z.B. Deutsches Archäologisches Institut, Denkmalpflegeämter), die Lehrgrabungen anbieten, zu absolvieren. Diese Einschränkung gilt nicht für das fortgeschrittene Grabungspraktikum.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Jedes Modul enthält eine oder mehrere benotete Lehrveranstaltungen, die für das Bestehen eines Moduls alle mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein müssen (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. die Studierende von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und zwei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterin, welche dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angehören und in den am Studiengang beteiligten Institute tätig sind, sowie einem Vertreter der Studierenden des Masterstudiengangs Geoarchäologie mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von beiden Fakultätsräten auf jeweils zwei Jahre bestellt. Es müssen dabei jeweils ein Professor bzw. eine Professorin und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin von unterschiedlichen Fakultäten stammen. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Prüfungsamt für den Studiengang Geoarchäologie wird vom Studienbüro Geoarchäologie wahrgenommen. Es unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, befugt sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers bzw. einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfer in den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich die Leiter der Lehrveranstaltungen; der Prüfungsausschuss kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.
- (5) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu ver-

sorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere Plagiat – zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, dabei sollen auf jeden Kandidaten 15 bis 30 Minuten entfallen.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice-Fragen sind nicht zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Protokolls erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Prüfung abzulegen, so bildet die Note dieser Prüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich erfolgreich bestandene in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann vor oder nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden als benotete Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2) und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3) abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geoarchäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der beteiligten Fächer (feldforschende und objektbezogene archäologische Disziplinen, Geographie und Geowissenschaften) ausgegeben und betreut werden. Vertreter einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss als Prüfungsberechtigte assoziiert werden. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 oder 2 erfolgt.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 betreut. Dabei muss ein Betreuer bzw. eine Betreuerin ein archäologisches Fach, ein Betreuer bzw. eine Betreuerin die Geographie oder Geowissenschaften vertreten.

- (4) Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt bzw. 4 Wochen nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist von dem Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zur vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der Betreuenden und des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form und zusätzlich als elektronische Version fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Der Text der eidesstattlichen Erklärung und der beizufügenden Belehrung sind in Anlage 2a und 2b geregelt.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Grundsätzlich sollen die Prüfer bzw. die Prüferinnen die Betreuer bzw. die Betreuerinnen der Arbeit sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Sie kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Dabei muss ein Prüfer bzw. eine Prüferin ein archäologisches Fach, ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Geographie oder Geowissenschaften vertreten. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit bzw. spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt, abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen soll innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Geoarchäologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu 6 Semester die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie in der Fassung vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/2014, S. 141) Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums: Masterstudiengang „Geoarchäologie“

Anlage 2a: Eidesstattliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 2

Anlage 2b: Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Anlage 1

Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums: Masterstudiengang „Geoarchäologie“

– Studienplan –

Studierende der Studienvariante A (vorausgehender Bachelorabschluss in Geographie/Geowissenschaften) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „A...“, Studierende der Studienvariante B (vorausgehender Bachelorabschluss in feldforschenden und objekt-bezogenen archäologischen Disziplinen) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „B...“, Studierende der Studienvariante C (vorausgehender Bachelorabschluss 50/50 in Geographie/Geowissenschaften und feldforschenden und objektbezogenen archäologischen Disziplinen bzw. vorausgehender Bachelorabschluss in Geoarchäologie) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „C...“.

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung
Grau hinterlegt sind Wahlpflichtveranstaltungen

Legende/Abkürzungsverzeichnis:

SWS	= Semesterwochenstunden
WiSe	= Wintersemester
SoSe	= Sommersemester
LP	= Leistungspunkte
V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
PS	= (Pro)Seminar
MS	= Mittelseminar
HS	= Hauptseminar
GÜ	= Geländeübung
AG	= Ausgrabung
FF	= Feldforschung
T	= Tutorium
TE	= Tagesexkursion
HE	= Hauptexkursion
K	= Kolloquium
UFG	= Ur- und Frühgeschichte
KA	= Klassische Archäologie
BAK	= Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
VA	= Vorderasiatische Archäologie
Geog.	= Geographie
Geow.	= Geowissenschaften

ABC1. Modul Forschergruppe (Pflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC1-a	*FG Forschergruppe	4	2-3	Pflicht	10
ABC1-b	GÜ Übung im Gelände Geoarchäologie	4	1-2	Pflicht	6

A2. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
AB2-a	Ringvorlesung Geoarchäologie	2	1	Pflicht	2
A2-b	*Einführungs-Proseminar I: Theorien und Methoden	2	1	Pflicht	5
A2-c	*Einführungs-Proseminar II: Quellen und Epochen	2	2	Pflicht	5
A2-d	Tutorium zum Einführungs-Proseminar I	2	1	Pflicht	1
A2-e	Tutorium zum Einführungs-Proseminar II	2	2	Pflicht	1
A2-f	GÜ Übung im Gelände Geoarchäologie Vorlesung1	2	1-2	Pflicht	2

B2. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul) – 10 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
AB2-a	Ringvorlesung Geoarchäologie	2	1	Pflicht	2
B2-b	VL Einführung in die Physische Geographie	2	1	Pflicht	2
B2-c	*VL + Ü Bausteine der Erde	2	1	Pflicht	2
B2-d	*VL Geomorphologie	2	2/4	Pflicht	4

A3. Praxismodul Archäologie (Pflichtmodul) – 13 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
A3-a	*Vermessungsübung II	2	2	Pflicht	5
A3-b /A3-c	Lehrgrabung (6 oder 2x3 Wochen)	16	1/3	Pflicht	8

B3. Praxismodul Geographie/Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
B3-a	*GÜ Übung im Gelände Physische Geographie	4	1-3	Wahlpflicht	6
B3-b	*GÜ Methoden der Geowissenschaften im Gelände	4	2/4	Wahlpflicht	5
B3-c	*VL + T Einführung in die Geoinformatik	2	2/4	Pflicht	4
B3-d	Ü Geographische Informationssysteme	2	2-4	Pflicht	2
B3-e	*GÜ Regionale Geographie ausgewählter Teilräume	3-4	1-3	Pflicht	4-5

ABC4. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul)
– A 14 LP, B 10 LP, C 24 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC4a-a	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	2-3	1/3	Wahlpflicht	3
ABC4a-b	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	3	1/3	Wahlpflicht	3
ABC4a-c	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	3	1/3	Wahlpflicht	3
AC4a-d	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	1/3	Wahlpflicht	2
AC4a-e	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	1/3	Wahlpflicht	2
AC4a-f	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	2	Wahlpflicht	2
AC4a-g	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	2	Wahlpflicht	2
ABC4b-a	*HS Hauptseminar Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	2	1-3	Wahlpflicht	5
AC4b-b	*S+Ü Laborpraktikum II	5	1-3	Wahlpflicht	8
ABC4b-c	*VL Spezielle Themen der physischen Geographie	2	1-3	Wahlpflicht	5
ABC4b-d	*GÜ Regionale Geographie ausgewählter Teilräume)	3	1-3	Wahlpflicht	1-4
B4b-e	*VL Bodengeographie	2	1/3	Pflicht	3
B4b-f	S Geodatenbanken	2	2/4	Wahlpflicht	4
B4b-g	*S+Ü Laborpraktikum I	4	1-3	Wahlpflicht	6
B4b-h	*Ü+T Einführung in die Fernerkundung	2	1/3	Wahlpflicht	4

ABC5. Vertiefungsmodul archäologische Disziplinen: Theorie (Wahlpflichtmodul)
 – A 13 LP, B 10LP, C 15-18 LP

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Ur- und Frühgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC5a-a	*HS Hauptseminar	2	1-3	Wahlpflicht	8
AC5a-b	*MS Mittelseminar	2	2-3	Wahlpflicht	5
BC5a-c	VL Vorlesung	2	1-3	Wahlpflicht	2
C5a-d	K Forschungskolloquium	2	1-3	Wahlpflicht	3

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Klassische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5b-a	VL Vorlesung	2	2-3	Wahlpflicht	2
BC5b-b	*HS Hauptseminar	2	2-3	Wahlpflicht	8

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5c-a	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2
BC5c-b	*HS Hauptseminar	3	1-2	Wahlpflicht	8
C5c-c	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2
C5c-d	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Vorderasiatische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5d-a	VL Vorlesung1	2	1-3	Wahlpflicht	2(3)
BC5d-b	*HS Hauptseminar2	2	1-3	Wahlpflicht	8
C5d-c	VL Vorlesung	2	1-3	Wahlpflicht	3
C5d-d	*HS Hauptseminar2	2	1-3	Wahlpflicht	8
C5a-e	K Forschungskolloquium	2	1-3	Wahlpflicht	3

BC6. Vertiefungsmodul archäologische Disziplinen: Praxis (Wahlpflichtmodul)
 – A 13 LP, B 10LP, C 15-18 LP

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Ur- und Frühgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC6a-a	TE Tagesexkursion I (1 Tag)	1	1-3	Wahlpflicht	1
B6a-b	TE Tagesexkursion II (1 Tag)	1	1-3	Wahlpflicht	1
BC6a-c	Grabungspraktikum (3 Wochen)	8	1/3	Wahlpflicht	4
BC6a-d	HE Hauptexkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
C6a-e	*Ü CAD oder GIS	2	1-3	Wahlpflicht	5

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Klassische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC6b-a	Projektteilnahme	-	1-3	Wahlpflicht	2-6
BC6b-b	S Exkursionsseminar	3	1-3	Wahlpflicht	7
BC6b-c	HE Hauptexkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
BC6b-d	Ü Praktische Übung	3	1-3	Wahlpflicht	5
BC6b-e	S Digitale Archäologie	2-3	2-3	Wahlpflicht	6

BC5b-f	Ü Digitale Archäologie	2	2-3	Wahlpflicht	3
BC6fb-g	Ü Digitale Archäologie	2	2-3	Wahlpflicht	3

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
C6c-a	*S Exkursionsseminar	3	1-3	Wahlpflicht	8
C6c-b	E Exkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
B6c-c	GÜ Museums- oder Grabungspraktikum	-	1-3	Wahlpflicht	bis 6

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Vorderasiatische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
B6d-a	AG Ausgrabung (3 Wochen)	3	1-3	Wahlpflicht	5
B6d-b	Ü Übung	2	1-3	Wahlpflicht	5
C6d-c	FF Feldforschung (8 oder 12 Wochen)	28/ 32	2-3	Wahlpflicht	12/17
BC6d-d	*HE Hauptexkursion oder zwei TE Tagesexkursionen	2	2-3	Wahlpflicht	4
BC6d-e	MU Museum	4	2-3	Wahlpflicht	5

ABC7. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul) – 10 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC7-a,b,c,d,e	* V, Ü, GÜ, Seminare zu geoarchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelberg	4	1-3	Pflicht	10

ABC8. Abschlussmodul mündliche Prüfung (Pflichtmodul) – 8 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC8	*mündliche Prüfung	-	3	Pflicht	8

ABC9. Abschlussmodul Masterarbeit (Pflichtmodul) – 30 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC9	* Masterarbeit	-	4	Pflicht	30

Anlage 2a

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 2

1. Bei der eingereichten Masterarbeit zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 2b

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift